

Anlage 1¹⁾

zu § 7 Abs. 1 und § 20

Daten für die Gesamtevidenz der Schüler

1. Definition der Schnittstellen zwischen den Evidenzen (lokalen Schulverwaltungsprogrammen) und der Gesamtevidenz

1.1 Als Schnittstelle für die Datenübermittlung fungiert eine XML-Datei im Zeichensatzformat UTF-8, Datumsfelder sind gemäß ISO-8601 im Format JJJJ-MM-TT abzuspeichern. Die Datei beginnt mit der Zeichenfolge <?xml version=„1.0“ encoding=„UTF-8“?>.

2. Das Wurzel-Element **bildungsdokumentation** muss genau einmal pro Datenübermittlung vorhanden sein und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
xmlns	mit dem Wert „bmbwk_bildungsdokumentation_schueler“
meldedatum	mit dem Datum dieser Meldung
meldeart	mit „n“ für eine Neumeldung zu diesem Meldedurchgang (standard, überschreibt alle allfälligen bisherigen Meldungen dieser Schule zu diesem Meldedurchgang) mit „e“ für die Ergänzung zusätzlicher Informationen mit „k“ für die Korrektur zu bereits erfolgten Meldungen und mit „v“ für vorläufige Meldungen (ansonsten wie „n“)
absender	mit der (Schul-)Kennzahl des Absenders
dvr	mit der Datenverarbeitungsregisternummer der meldenden Stelle

3. Das Element **schule** ist ein Kind-Element von „bildungsdokumentation“, muss mindestens einmal pro Datenmeldung vorhanden sein (Schüler von Exposituren, dislozierten Klassen uä. sind getrennt unter den Schulkenntzahlen der dislozierten Stellen zu melden) und weist folgendes Attribut auf:

Attribut	Wert
skz	mit der Schulkenntzahl der Schule, für die diese Meldung erfolgt (gemäß der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung gestellten österreichischen Schulendatei)

4. Das Element **schueler** ist ein Kind-Element von „schule“, muss mindestens einmal vorhanden sein und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
svnr	mit der Sozialversicherungsnummer des Schülers (wenn verfügbar)
ersatz	mit der Ersatzkenntung für den Schüler, wenn „svnr“ nicht verfügbar ist bzw. erst nach der ersten Datenmeldung verfügbar wurde; bei Korrektur der Sozialversicherungsnummer ist die frühere Sozialversicherungsnummer hier einzutragen
gebdat	mit dem Geburtsdatum des Schülers
geschlecht	mit dem Geschlecht des Schülers („m“ für männlich, „w“ für weiblich)
staat	mit der Staatsangehörigkeit des Schülers (nach Maßgabe des vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung gestelltem Verzeichnis der Staatencodes)
sprache	mit der Angabe über die im Alltag gebrauchte(n) Sprache(n) des Schülers (nach Maßgabe des vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung gestelltem Verzeichnis der Sprachencodes)
spf	mit der Angabe ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf bescheidmäßig festgestellt ist („f“) bzw. bei noch laufenden Verfahren („v“), sonst „n“
plz	mit der Postleitzahl der Heimatadresse des Schülers, bei einer Auslandsadresse Eintrag des Bundesanstalt „Statistik Österreich“-Staatencodes abzüglich des Wertes „1 000“
ort	mit der Bezeichnung des Ortes der Heimatadresse des Schülers

1) Verweise auf bundesgesetzliche Rechtsvorschriften sind wie folgt zu verstehen: „SchOG“ = Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, „SchUG“ = Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, „SchUG-B“ = Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, BGBl. I Nr. 33/1997.

zusatzort	mit der Kennung „j“, wenn eine zusätzliche Wohnadresse am Bildungsort besteht, sonst „n“
matrikel	für ein schulspezifisches Personenkennzeichen, wenn ein solches besteht
eingeschult	mit der Angabe des Kalenderjahres, in dem der Schüler in die erste Schulstufe bzw. als Schulpflichtiger in die Vorschulstufe eintrat (gegebenenfalls gemäß Rückrechnung nach dem Schulpflichtgesetz 1985, zB bei Zuzug aus dem Ausland)

5. Das Element **ausbildung** ist ein Kind-Element von „schueler“, muss pro Schüler und Datenmeldung einmal bzw. bei Wechsel der Ausbildung innerhalb der Schule, zweimal vorhanden sein und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
beginn	mit dem Datum des Beginns der laufenden bzw. – wenn beendet – letzten Ausbildung
schulform	mit der Schulformkennzahl dieser Ausbildung (nach Maßgabe der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung gestellten Schulformendatei)
stand	mit der Information über den gegenwärtigen Stand dieser Ausbildung mit folgenden Ausprägungen:
	„aa“ erfolgreich abgeschlossen mit einer Abschlussprüfung
	„ab“ erfolgreich abgeschlossen mit einer Berufsreifeprüfung
	„ac“ erfolgreich abgeschlossen mit einer Reife- und Diplomprüfung
	„ad“ erfolgreich abgeschlossen mit einer Diplomprüfung
	„ag“ erfolgreich abgeschlossene Volksschule mit Erfüllung der Voraussetzung zur Aufnahme in die 1. Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule ohne Aufnahmeprüfung (SchOG § 40 Abs. 1)
	„ah“ erfolgreich abgeschlossene Hauptschule mit Erfüllung der Voraussetzung zur Aufnahme in die 5. Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule (SchOG § 40 Abs. 3) bzw. in den 1. Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule (SchOG § 68 Abs. 1 Z 1) ohne Aufnahmeprüfung
	„al“ erfolgreich abgeschlossener Berufsschulbesuch
	„am“ erfolgreich abgeschlossene Hauptschule mit Erfüllung der Voraussetzung zur Aufnahme in die 1. Klasse einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule (SchOG § 55 Abs. 1 zweiter Satz) ohne Aufnahmeprüfung
	„an“ erfolgreich abgeschlossene Hauptschule, jedoch ohne Erfüllung der Voraussetzung zur Aufnahme in die 1. Klasse einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule (SchOG § 55 Abs. 1 zweiter Satz) ohne Aufnahmeprüfung
	„ao“ erfolgreich abgeschlossene Sonderschule oder sonstige allgemein bildende Pflichtschule (Berufsvorbereitungsjahr, Oberstufe der Volksschule, zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht geeignete Statutsschule, etc.)
	„ap“ erfolgreich abgeschlossen mit einer Lehramtsdiplomprüfung
	„aq“ erfolgreich abgeschlossener Akademielehrgang
	„ar“ erfolgreich abgeschlossen mit einer Reifeprüfung
	„as“ erfolgreich abgeschlossen mit einer sonstigen abschließenden Prüfung
	„at“ erfolgreich abgeschlossene Polytechnische Schule
	„av“ erfolgreich abgeschlossene Volksschule, jedoch ohne Erfüllung der Voraussetzung zur Aufnahme in die 1. Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule ohne Aufnahmeprüfung
	„ay“ erfolgreich abgeschlossener Vorbereitungslehrgang bzw. Übergangsstufe zum Oberstufenrealgymnasium oder Aufbaugymnasium und – realgymnasium

		Gymnasium
	„az“	erfolgreich abgeschlossene weiterführende Ausbildung ohne abschließende Prüfung (dh. mit positivem Abschlusszeugnis)
	„ba“	Beendigung des Schulbesuchs mit noch nicht erfolgreich bestandener abschließender Prüfung
	„bb“	nicht erfolgreicher Abschluss der Berufsschule
	„be“	vorzeitige Beendigung der Ausbildung infolge vier oder mehr negativer Beurteilungen in Pflichtgegenständen in der ersten Stufe einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule sowie einer lehrerbildenden mittleren oder höheren Schule (SchUG § 33 Abs. 2 lit. f in Verbindung mit SchUG § 82a)
	„bh“	nicht erfolgreiche Beendigung der Hauptschule (dh. ohne Hauptschulabschluss)
	„bl“	vorzeitige Beendigung der Berufsschule infolge Beendigung des Lehrverhältnisses (SchUG § 33 Abs. 2 lit. b)
	„bo“	nicht erfolgreiche Beendigung einer Sonderschule oder anderen allgemein bildenden Pflichtschule
	„br“	Abmeldung vom Schulbesuch während des Schuljahres
	„bs“	vorzeitige Beendigung dieser Ausbildung durch schulinternen Wechsel in eine andere Ausbildung
	„bt“	nicht erfolgreiche Beendigung der Polytechnischen Schule
	„bu“	vorzeitige Beendigung der Ausbildung wegen ansonstiger Überschreitung der Höchstdauer gemäß SchUG § 32 bzw. SchUG-B § 31
	„bv“	Beendigung des Schulbesuchs infolge Widerrufs der vorzeitigen Aufnahme in die erste Klasse der Volksschule (SchUG § 33 Abs. 2 lit. e iVm § 7 Abs. 8 Schulpflichtgesetz 1985) oder Abmeldung
	„bw“	vorzeitige Beendigung der Ausbildung wegen nicht mehr zulässiger Wiederholung gemäß SchUG-B § 28 Abs. 1
	„bx“	Beendigung des Schulbesuchs an dieser Schule durch Ausschluss (SchUG § 33 Abs. 2 lit. e iVm SchUG § 49 bzw. SchUG-B § 32 Abs. 1 Z 5 iVm SchUG-B § 46 Abs. 1)
	„by“	Abbruch der Ausbildung, zB durch ungerechtfertigtes Fernbleiben (SchUG § 33 Abs. 2 lit. c iVm SchUG § 45 Abs. 5 bzw. SchUG-B § 32 Abs. 1 Z 4 iVm SchUG-B § 45 Abs. 1)
	„bz“	sonstige nicht erfolgreiche Beendigung der Ausbildung
	„eb“	nicht abschließende Externistenprüfung bestanden
	„en“	Externistenprüfung nicht bestanden
	„ff“	Fortsetzung der an der meldenden Schule bereits laufenden Ausbildung durch freiwillige Wiederholung der Schulstufe (SchUG § 27 Abs. 2) bzw. des Semesters (SchUG-B § 28 Abs. 2)
	„fn“	Fortsetzung der an der meldenden Schule bereits laufenden Ausbildung in der nächsten Stufe
	„fp“	Fortsetzung der Ausbildung nach einem reinen Praxisjahr bzw. Praxissemester ohne Schulbesuch
	„fu“	Fortsetzung der an der meldenden Schule bereits laufenden Ausbildung durch Überspringen einer Schulstufe (SchUG § 26) bzw. eines Semesters (SchUG-B § 29)
	„fw“	Fortsetzung der an der meldenden Schule bereits laufenden Ausbildung durch Wiederholung der Schulstufe (SchUG § 27 Abs. 1) bzw. des Semesters (SchUG-B § 28 Abs. 1)
	„kl“	letztmalige Wiederholung einer Teilprüfung einer abschließenden Prüfung wurde nicht bestanden
	„kw“	erste oder zweite Wiederholung einer Teilprüfung einer abschließenden Prüfung wurde nicht bestanden
	„ne“	Neueinstieg in die erste lehrplanmäßig vorgesehene Stufe bzw. das erste lehrplanmäßig vorgesehene Semester dieser Ausbildung
	„nf“	Fortsetzung der zuletzt an einer anderen Schule besuchten Ausbildung

		durch freiwillige Wiederholung der Schulstufe (SchUG § 27 Abs. 2) bzw. des Semesters (SchUG-B § 28 Abs. 2) an dieser Schule
	„ni“	Neueinstieg in eine höhere Stufe bzw. ein höheres Semester dieser Ausbildung aus einer Schule im Ausland (Zuwanderung)
	„nn“	Fortsetzung der zuletzt an einer anderen Schule besuchten Ausbildung in der nächsten vorgesehenen Stufe an dieser Schule
	„nq“	Neueinstieg in eine höhere Stufe bzw. ein höheres Semester dieser Ausbildung infolge Übertritt aus einer anderen Ausbildung
	„nr“	Anmeldung zum Schulbesuch während des Schuljahres
	„nu“	Fortsetzung der zuletzt an einer anderen Schule besuchten Ausbildung durch Überspringen einer Schulstufe (SchUG § 26) bzw. eines Semesters (SchUG-B § 29) an dieser Schule
	„nw“	Fortsetzung der zuletzt an einer anderen Schule besuchten Ausbildung durch Wiederholung der Schulstufe (SchUG § 27 Abs. 1) bzw. des Semesters (SchUG-B § 28 Abs. 1) an dieser Schule
	„up“	Unterbrechung des Schulbesuchs für ein reines Praxisjahr bzw. Praxissemester ohne Schulbesuch
ende		mit dem Datum der Beendigung dieser Ausbildung (wenn zutreffend, dh. das Merkmal in „stand“ beginnt mit „a“ oder „b“)

6. Das Element **ausbildungsdetails** ist ein Kind-Element von „ausbildung“, muss genau einmal pro laufender Ausbildung (dh. der Wert des Attributes „stand“ in Z 5 beginnt mit „f“ oder „n“) vorhanden sein und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
schuljahr	mit der Angabe des laufenden Schuljahres
semester	bei nicht ganzjähriger Ausbildungsorganisation mit den Ausprägungen
	„w“ für die Meldung zum Wintersemester
	„s“ für die Meldung zum Sommersemester
	„l“ für die Meldung zu einem unterjährigen Lehrgang
	sonst „g“ für ganzjährige Ausbildungsorganisation
klasse	mit der (schulüblichen) Bezeichnung der besuchten (Stamm-)Klasse bzw. Jahrgang etc., wobei die erste Stelle numerisch ist und das Ausbildungsjahr bzw. –semester dieses Lehrplans wiedergibt (der Wertevorrat pro Lehrplan ist in der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung gestellten Schulformendatei definiert), die weiteren Stellen dienen zur Unterscheidung von Parallelklassen innerhalb der Schule; Klassenteile einer Stammklasse unterscheiden sich nicht in der Klassenbezeichnung, sondern durch die Schulformkennzahl bzw. Schulstufe
organisation	mit der Information über die Art der Unterrichtsorganisation in dieser Klasse, in folgender Ausprägung:
	„g“ für ganzjährig
	„h“ für halbjährig (semesterweise)
	„l“ für lehrgangsmäßig
	„s“ für saisonmäßig und
	„v“ für verkürztes Unterrichtsjahr mit späterem Beginn
schulstufe	mit der vom Schüler besuchten Schulstufe, die eine schulartenübergreifende Nummerierung der Ausbildungsjahre ist, beginnend mit „1“ für das 1. Grundschuljahr und „0“ für die Vorschulstufe (der Wertevorrat pro Lehrplan ist in der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung gestellten Schulformendatei definiert)
sfkz	mit der Schulformkennzahl für die besuchte Ausbildung (Lehrplan) gemäß der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung gestellten Schulformendatei
status	mit der Angabe über den Schülerstatus in folgenden Ausprägungen:
	„o“ für ordentliche Schüler
	„a“ für außerordentliche Schüler
fachbereich	mit der Angabe des vom Schüler im Rahmen dieser Ausbildung gewählten Fachbereichs an der Polytechnischen Schule (Wertevorrat nach Maßgabe der

	vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung gestellten Fachbereichstabelle)	
werken	mit der Angabe über den vom Schüler in der Sekundarstufe I gewählten Werkunterricht in folgenden Ausprägungen:	
	„x“	für textiles Werken
	„c“	für technisches Werken
	und „n“	für nicht zutreffend
ethik	mit der Information über den Besuch eines Religions- bzw. Ethikunterricht in folgenden Ausprägungen:	
	„e“	für Teilnahme an einem Ethikunterricht
	„r“	für Teilnahme an einem Religionsunterricht
	„a“	für keine Teilnahme (abgemeldet bzw. ohne Bekenntnis)
	„n“	für Schulformen ohne Religionsunterricht
transfer	mit der Angabe, welche Transferleistungen der Schüler aus dem Familienlastenausgleich in Anspruch nimmt, in folgenden Ausprägungen:	
	„b“	Schulbuchaktion und Schülerfreifahrt
	„f“	Schülerfreifahrt
	„k“	weder Schulbuchaktion noch Schülerfreifahrt
	„s“	Schulbuchaktion
bilingual	mit der Information, ob fremdsprachiger bzw. zweisprachiger Unterricht (Lebende Fremdsprache als Unterrichtssprache) besucht wird (SchUG § 16 Abs. 3), in folgenden Ausprägungen:	
	„d“	für durchgehend fremd- bzw. zweisprachigen Unterricht
	„k“	für (praktisch) kein fremd- bzw. zweisprachiger Unterricht
	„t“	für teilweise fremd- bzw. zweisprachigen Unterricht
betreuung	mit der Angabe, ob zum Stichtag ein Angebot einer schulischen Nachmittagsbetreuung bzw. der Betreuungsteil ganztägiger Schulformen vom Schüler genutzt wird, samt Angabe der angemeldeten Tage, in folgender Ausprägung:	
	„0“	für keine Nutzung (bzw. kein Angebot)
	„1“	für Anmeldung/Nutzung für einen Tag pro Woche
	„2“	für Anmeldung/Nutzung für zwei Tage pro Woche
	„...“	für Anmeldung/Nutzung für ... Tage pro Woche
	„5“	für Anmeldung/Nutzung für fünf Tage pro Woche

7. Das Element **schulerfolg** ist ein Kind-Element von „ausbildung“, muss genau einmal pro Ausbildung eines Schülers vorhanden sein, wenn diese Ausbildung nicht erst im aktuellen Jahrgang begonnen wurde (dh. der Wert des Attributes „stand“ in Z 5 beginnt nicht mit „n“) und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert	
schuljahr	mit der Angabe des abgelaufenen Schuljahres, auf das sich diese Schulerfolgsmeldung bezieht	
semester	bei nicht ganzjähriger Ausbildungsorganisation mit den Ausprägungen	
	„w“	für die Meldung zum Wintersemester
	„s“	für die Meldung zum Sommersemester
	„l“	für die Meldung zu einem unterjährigen Lehrgang,
	sonst „g“ für ganzjährige Ausbildungsorganisation	
klasse	mit der (schulüblichen) Bezeichnung der zuletzt besuchten (Stamm-)Klasse bzw. Jahrgang etc., wobei die erste Stelle numerisch ist und das Ausbildungsjahr bzw. –semester dieses Lehrplans wiedergibt (der Wertevorrat pro Lehrplan ist in der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung gestellten Schulformendatei definiert), die weiteren Stellen dienen zur Unterscheidung von Parallelklassen innerhalb der Schule; Klassenteile einer Stammklasse unterscheiden sich nicht in der Klassenbezeichnung, sondern durch die Schulformkennzahl bzw. Schulstufe	
organisation	mit der Information über die Art der Unterrichtsorganisation in dieser Klasse, in folgender Ausprägung:	
	„g“	für ganzjährig
	„h“	für halbjährig (semesterweise)

	„l“	für lehrgangsmäßig
	„s“	für saisonmäßig und
	„v“	für verkürztes Unterrichtsjahr mit späterem Beginn
schulstufe		mit der vom Schüler in diesem Ausbildungsdurchgang besuchten Schulstufe (der Wertevorrat pro Lehrplan ist in der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung gestellten Schulformendatei definiert)
sfkz		mit der Schulformkennzahl für diese Ausbildung (Lehrplan) gemäß der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung gestellten Schulformendatei
status		mit der Angabe über den Schülerstatus in folgenden Ausprägungen:
	„o“	für ordentliche Schüler
	„a“	für außerordentliche Schüler
jahreserfolg		mit der Gesamtbeurteilung im letzten Jahreszeugnis (bzw. Semester- oder Lehrgangszugzeugnis) in folgender Ausprägung:
	„a“	für Beurteilung mit ausgezeichnetem Erfolg (SchUG § 22 Abs. 2 lit. g)
	„b“	für berechtigt zum Aufsteigen trotz negativer oder keiner Beurteilung an Schulen für Berufstätige (SchUG-B § 26 Abs. 1 erster Satz)
	„c“	für nicht berechtigt zum Aufsteigen wegen bereits negativer oder keiner Beurteilung im unmittelbar vorangegangenen Semester an Schulen für Berufstätige (SchUG-B § 26 Abs. 1 Z 1)
	„d“	für nicht berechtigt zum Aufsteigen wegen mehr als drei negativen oder keinen Beurteilungen an AHS für Berufstätige (SchUG-B § 26, Abs. 1 Z 2)
	„e“	für berechtigt zum Aufsteigen mit negativer Beurteilung in der ersten Schulstufe (SchUG § 25 Abs. 4)
	„f“	für berechtigt zum Aufsteigen infolge eines fremdsprachigen Schulbesuchs im Ausland (SchUG § 25 Abs. 9)
	„g“	für Beurteilung mit gutem Erfolg (SchUG § 22 Abs. 2 lit. h)
	„h“	für berechtigt zum Aufsteigen mit „Nicht genügend“ in höheren Leistungsgruppen (SchUG § 25 Abs. 5)
	„k“	für berechtigt zum Aufsteigen mit einem „Nicht genügend“ (SchUG § 25 Abs. 2 – „Konferenzbeschluss“)
	„l“	für nicht berechtigt zum Aufsteigen in der 4. oder 5. Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule oder nicht erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse der Hauptschule oder 8. Klasse der Volksschule aufgrund einer negativen Beurteilung in Latein, Geometrisch Zeichnen oder einem besonderen Pflichtgegenstand gemäß SchUG § 28 Abs. 3 Z 1
	„m“	für berechtigt zum Aufsteigen in Sonderschulen für schwerst- bzw. mehrfach behinderte Kinder (SchUG § 25 Abs. 6)
	„n“	für nicht berechtigt zum Aufsteigen oder nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe infolge negativer oder fehlender Beurteilung(en) - soweit nicht eine andere Merkmalsausprägung zutrifft
	„o“	für Schüler ohne Beurteilung des Schulerfolgs (außerordentliche Schüler, vorzeitige Abmeldung, etc.)
	„p“	für berechtigt zum Aufsteigen oder erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe mit positiver Beurteilung in allen Pflichtgegenständen (SchUG § 25 Abs. 1 erster Satz)
	„r“	für nicht berechtigt zum Aufsteigen oder nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe wegen nicht zurückgelegter Pflichtpraktika (SchUG § 25 Abs. 8)
	„s“	für berechtigt zum Aufsteigen bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen (SchUG § 25 Abs. 5a)
	„v“	für berechtigt zum Aufsteigen trotz negativer Beurteilung in bestimmten Pflichtgegenständen (wie Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, etc.) in Volks- und Sonderschulen (SchUG § 25 Abs. 3)
	„w“	für berechtigt zum Aufsteigen trotz negativer Beurteilung bei Wiederholung nach einem „Befriedigend“ in diesem Gegenstand (SchUG § 25

	Abs. 1 letzter Satz)
nichtgen	mit der Anzahl der „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen (nach allfälligen Wiederholungs-, Nachtrags-, Jahres- oder Semesterprüfungen)
wdhp-angetr	mit der Zahl der Wiederholungs-, Nachtrags-, Jahres- oder Semesterprüfungen bzw. Kolloquien, etc. gemäß SchUG § 23 bzw. SchUG-B § 23, zu denen der Schüler angetreten ist
wdhp-bestand	mit der Zahl der davon bestandenen Wiederholungs-, Nachtrags-, Jahres- oder Semesterprüfungen bzw. Kolloquien, etc.
wiederholung	mit der Angabe bezüglich der Wiederholungsberechtigung (gemäß SchUG § 27 bzw. SchUG-B § 28), in folgenden Ausprägungen:
	„a“ für aufstiegsberechtigt bzw. letzte Stufe erfolgreich abgeschlossen
	„b“ für berechtigt zum Wiederholen
	„n“ für nicht berechtigt zum Wiederholen

8. Das Element **gegenstand** ist ein Kind-Element von „ausbildungsdetails“ (oder „schulernfolg“), muss mindestens einmal pro übergeordnetem Element vorhanden sein und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
fach	mit der Angabe des Faches (Gegenstands) gemäß dem vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung gestellten Fremdsprachenverzeichnis
sprachenr	für die Angabe bei lebenden Fremdsprachen, ob es sich dabei um die 1., 2., 3., 4. (oder weitere) lebende Fremdsprache handelt („1“, „2“, „3“, „4“)
pflchtig	mit der Angabe zur Pflichtigkeit dieses Faches, in folgender Differenzierung:
	„a“ für alternativen Pflichtiggegenstand bzw. Wahlpflichtiggegenstand
	„f“ für Freigegegenstand
	„p“ für (in der Studentafel fix vorgegebenen) Pflichtiggegenstand
	„s“ für Seminar
	„u“ für unverbindliche Übung
	„v“ für verbindliche Übung

9. Das Element **abschlussdetails** ist ein Kind-Element von „ausbildung“, muss dann genau einmal vorhanden sein, wenn diese Ausbildung mit einer abschließenden Prüfung beendet wurde bzw. werden sollte (dh. der Wert des Attributes „stand“ in Z 5 lautet „aa“, „ab“, „ac“, „ad“, „ap“, „ar“ oder „as“ bzw. „ba“, „kl“ oder „kw“) - bei Teilprüfungen nur dann, wenn es sich um die letzte(n) Teilprüfung(en) handelt - und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
schuljahr	mit der Angabe des Schuljahres der Abschlussklasse
semester	bei nicht ganzjähriger Ausbildungsorganisation mit den Ausprägungen
	„w“ für die Meldung zum Wintersemester
	„s“ für die Meldung zum Sommersemester
	„l“ für die Meldung zu einem unterjährigem Lehrgang,
	sonst „g“ für ganzjährige Ausbildungsorganisation
termin	mit dem Datum des Prüfungszeugnisses (bzw. der letzten Prüfung, wenn kein Zeugnis ausgestellt wurde)
extern	mit der Angabe, ob es sich beim Prüfungskandidaten um einen Externisten „e“ oder einen (ehemaligen) Schüler der eigenen Schule „s“ handelt
zulassung	mit der Angabe über die Art der Zulassung zu diesem Prüfungstermin in den folgenden Ausprägungen:
	„0“ für erstmalige Zulassung zur Hauptprüfung (bzw. Fortsetzung dieser Prüfung nach gerechtfertigter Verhinderung)
	„1“ für 1. Wiederholung von (nicht bestandenen) Teilprüfungen
	„2“ für 2. Wiederholung von (nicht bestandenen) Teilprüfungen
	„3“ für 3. Wiederholung von (nicht bestandenen) Teilprüfungen
	Im Falle der Wiederholung von Teilprüfungen ist für dieses Merkmal jene Prüfung relevant, die am häufigsten wiederholt werden musste
ergebnis	mit der Angabe über die Gesamtbeurteilung dieser abschließenden Prüfung in den folgenden Ausprägungen:
	„a“ mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden (SchUG bzw. SchUG-B § 38)

		Abs. 3 Z 1)
	„b“	bestanden (SchUG bzw. SchUG-B § 38 Abs. 3 Z 3)
	„d“	nicht bestanden mit negativer Beurteilung in drei Prüfungsgebieten inklusive allfälliger Jahres- bzw. Semesterprüfung (SchUG bzw. SchUG-B § 38 Abs. 3 Z 4)
	„e“	nicht bestanden mit negativer Beurteilung in einem Prüfungsgebiet bzw. in der Jahres- bzw. Semesterprüfung (SchUG bzw. SchUG-B § 38 Abs. 3 Z 4)
	„g“	mit gutem Erfolg bestanden (SchUG bzw. SchUG-B § 38 Abs. 3 Z 2)
	„l“	letztmalige Wiederholung von Teilprüfungen nicht bestanden, dh. ohne Berechtigung zu weiteren Wiederholungen (SchUG bzw. SchUG-B § 40 Abs. 1)
	„n“	Nichtbeurteilung der Prüfungsgebiete wegen Verhinderung
	„t“	Terminverlust (nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Wiederholung einer Teilprüfung, SchUG § 36a Abs. 3 letzter Satz bzw. SchUG-B § 36 Abs. 3)
	„v“	nicht bestanden mit negativer Beurteilung in vier oder mehr Prüfungsgebieten inklusive allfälliger Jahres- bzw. Semesterprüfung (SchUG bzw. SchUG-B § 38 Abs. 3 Z 4)
	„z“	nicht bestanden mit negativer Beurteilung in zwei Prüfungsgebieten inklusive allfälliger Jahres- bzw. Semesterprüfung (SchUG bzw. SchUG-B § 38 Abs. 3 Z 4)

10. Das Element **externist** ist ein Kind-Element von „ausbildung“, muss genau einmal vorhanden sein, wenn es sich beim „schueler“ um einen Kandidaten für eine Externistenprüfung handelt, der mit dieser Prüfung die Ausbildung noch nicht mit einer abschließenden Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat (dh. der Wert des Attributes „stand“ in Z 5 beginnt mit „e“) und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
termin	mit dem Datum des Prüfungszeugnisses
schulstufe	mit der Angabe der Schulstufe, über die die Externistenprüfung abgelegt wurde (der Wertevorrat pro Lehrplan ist in der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung gestellten Schulformendatei definiert)
sfkz	mit der Schulformkennzahl für die Ausbildung (Lehrplan), über die die Externistenprüfung abgelegt wurde (gemäß der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung gestellten Schulformendatei)
art	mit der Angabe zur Art der Externistenprüfung, die abgelegt wurde, in folgenden Ausprägungen:
	„a“ Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985 (zureichender Erfolg eines Unterrichts an einer Schule im Ausland)
	„b“ Prüfung gemäß SchUG § 22 Abs. 4 (zureichender Erfolg eines Unterrichts an einer Berufsschule ohne Öffentlichkeitsrecht)
	„g“ Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985 (zureichender Erfolg eines gleichwertigen Unterrichts)
	„k“ über eine Schulstufe
	„m“ Studienberechtigungsprüfung
	„s“ Prüfung über eine Schulart (ohne abschließende Prüfung)
	„u“ über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände
erfolg	mit der Angabe über das Ergebnis dieser Prüfung in folgender Ausprägung:
	„a“ für Beurteilung mit ausgezeichnetem Erfolg
	„g“ für Beurteilung mit gutem Erfolg
	„e“ für erfolgreich bestanden
	„n“ für nicht bestanden (negative Beurteilung)
	„o“ ohne Beurteilung (zB wenn die Prüfung noch nicht abgeschlossen wurde, u.ä.)

11. Das Element **schulveranstaltung** ist ein Kind-Element von „schueler“, muss mindestens einmal pro Schüler vorhanden sein (bei mehreren Schulveranstaltungen im Schuljahr, mehrfach), wenn der Schüler im Erhebungszeitraum an einer Schulveranstaltung teilgenommen hat, und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
schuljahr	mit der Angabe des (abgelaufenen) Schuljahres, auf das sich diese Meldung bezieht
veranstaltung	mit der Angabe über die Art der Schulveranstaltung:
	„f“ Fremdsprachenbezogene Schulveranstaltung
	„p“ Projektbezogene Schulveranstaltung
	„m“ Mischform
	„s“ Sport- bzw. bewegungsbezogene Schulveranstaltung im Sommer
	„w“ Sport- bzw. bewegungsbezogene Schulveranstaltung im Winter
dauer	mit der Angabe über die Dauer der Schulveranstaltung:
	„e“ Eintägig
	„m“ Mehrtägig

Anlage 2
zu § 7 Abs. 3 und § 20

Daten für die Gesamtevidenz der Schüler

1. Definition der Schnittstellen zwischen den Schulbehörden des Bundes bzw. den Evidenzen (lokalen Schulverwaltungsprogrammen) und der Gesamtevidenz

1.1 Als Schnittstelle für die Datenübermittlung fungiert eine XML-Datei im Zeichensatzformat UTF-8, Datumsfelder sind gemäß ISO-8601 im Format JJJJ-MM-TT abzuspeichern. Die Datei beginnt mit der Zeichenfolge <?xml version=„1.0“ encoding=„UTF-8“?>.

2. Das Wurzel-Element **bildungsdokumentation** muss genau einmal pro Datenübermittlung vorhanden sein und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
xmlns	mit dem Wert „bmbwk_bildungsdokumentation_schueler“
meldedatum	mit dem Datum dieser Meldung
meldeart	mit „n“ für eine Neumeldung zu diesem Meldedurchgang (standard, überschreibt alle allfälligen bisherigen Meldungen zu diesem Meldedurchgang) mit „e“ für die Ergänzung zusätzlicher Informationen mit „k“ für die Korrektur zu bereits erfolgten Meldungen und mit „v“ für vorläufige Meldungen (ansonsten wie „n“)
absender	mit der (Schul-)Kennzahl des Absenders
dvr	mit der Datenverarbeitungsregisternummer der meldenden Stelle

3. Das Element **schule bzw. schulbehoerde** ist ein Kind-Element von „bildungsdokumentation“, muss mindestens einmal pro Datenmeldung vorhanden sein und weist folgendes Attribut auf:

Attribut	Wert
skz	mit der Kennzahl der Schulbehörde bzw. Schulkennzahl der Schule, für die diese Meldung erfolgt (gemäß der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung gestellten österreichischen Schulendatei)

4. Das Element **schulpflichtiger** ist ein Kind-Element von „schule bzw. schulbehoerde“, muss mindestens einmal vorhanden sein und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
svnr	mit der Sozialversicherungsnummer des Schulpflichtigen (wenn verfügbar)
ersatz	mit der Ersatzkennung für den Schulpflichtigen, wenn „svnr“ nicht verfügbar ist bzw. erst nach der ersten Datenmeldung verfügbar wurde; bei Korrektur der Sozialversicherungsnummer ist die frühere Sozialversicherungsnummer hier einzutragen
gebdat	mit dem Geburtsdatum des Schulpflichtigen
geschlecht	mit dem Geschlecht des Schulpflichtigen („m“ für männlich, „w“ für weiblich)
staat	mit der Staatsangehörigkeit des Schulpflichtigen (nach Maßgabe des vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung gestelltem Verzeichnis der Staatencodes)
spf	mit der Angabe ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf bescheidmäßig festgestellt ist („f“) bzw. bei noch laufenden Verfahren („v“), sonst „n“
plz	mit der Postleitzahl der Heimatadresse des Schulpflichtigen, bei einer Auslandsadresse Eintrag des Bundesanstalt „Statistik Österreich“-Staatencodes abzüglich des Wertes „1 000“
ort	mit der Bezeichnung des Ortes der Heimatadresse des Schulpflichtigen

5. Das Element **schulpflichtersatz** ist ein Kind-Element von „schulpflichtiger“, muss pro Schulpflichtigen und Datenmeldung einmal vorhanden sein und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
seit	mit dem Datum, seit wann der Schulpflichtige vom regulären Schulbesuch befreit ist
ersatzart	mit der Angabe, auf welche Art die Schulpflicht ersatzweise erbracht wird, in folgender Ausprägung:

	„a“	Besuch einer öffentlichen oder diesen gleichzuhaltenden Schule im Ausland mit Absehen von einer Prüfung (§ 13 Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985)
	„l“	Befreiung vom Besuch der Berufsschule (§ 23 Schulpflichtgesetz 1985)
	„u“	Befreiung von der Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 Schulpflichtgesetz 1985)
schuljahr	mit der Angabe des Schuljahres, zu dem diese Meldung erfolgt	
bis	zutreffendenfalls mit dem Datum, mit dem dieser Schulpflichtersatz ausgelaufen ist (zB durch Übertritt ins reguläre Schulsystem oder Ende der Schulpflicht)	

Anlage 3
zu § 11 Abs. 1

Personalaufwand bei Bildungseinrichtungen

1. Gesamtdatensatz des Personalaufwandes

1.1 Der Gesamtdatensatz besteht aus dem Kopfsatz (2.1), den Personaldatensätzen (2.2), dem Aufwandsdatensatz (2.3) und dem Stellen/Pensionierungsdatensatz (2.4). Bei der Übermittlung des Gesamtdatensatzes ist das bereitgestellte Datenformat zu verwenden.

2. Inhalt des Gesamtdatensatzes

2.1 Der Kopfsatz enthält die Leitdaten der Übermittlung und hat folgenden Inhalt:

Merkmal	Inhalt
Rechtsträger	3.1
Erhebungsstichtag	3.2

2.2 Personaldatensätze (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. a und b Bildungsdokumentationsgesetz)

2.2.1 Auszuwählen sind Bedienstete (einschließlich karenzierte Bedienstete), die Bildungseinrichtungen zur Beschäftigung zugewiesen sind. Die Eindeutigkeit des anonymen Personaldatensatzes ist durch eine geeignete Datensatzkennung zu gewährleisten.

2.1.2 Ein Personaldatensatz hat zusätzlich zu der erforderlichen Datensatzkennung folgenden Inhalt:

Merkmal	Inhalt
Bezeichnung, Anschrift und Rechtsnatur des Erhalters der Bildungseinrichtung	3.3
Bildungseinrichtung (Schulkennzahl der Stammschule)	3.4
Geschlecht	3.5
Geburtsjahr	3.6
Ausbildung	3.7
Verwendung	3.8
Funktion	3.9
Beschäftigungsart	3.10
Beschäftigungsmaß	3.11

2.3 Aufwandsdatensatz (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. c Bildungsdokumentationsgesetz)

2.3.1 Im Aufwandsdatensatz ist der in Verbindung mit den Personaldatensätzen der Bediensteten (2.2) stehende Personalaufwand je nach Berichtszeitraum (§ 10) darzustellen. Unter Personalaufwand sind die einzelnen Bezugsbestandteile entsprechend der für den jeweiligen Bediensteten maßgeblichen besoldungsrechtlichen Vorschriften (insbesondere Gehalt einschließlich Zulagen, Vergütungen, Abgeltungen bzw. Monatsentgelt bzw. Entlohnung) zu verstehen.

2.3.2 Der Aufwandsdatensatz ist als Summe des Personalaufwandes gegliedert nach Art der Bildungseinrichtung darzustellen.

2.4 Stellen/Pensionierungsdatensatz (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. d Bildungsdokumentationsgesetz)

2.4.1 Eine Auswahl der Ausschreibungen von Planstellen sowie der Pensionierungen an Bildungseinrichtungen ist je nach Berichtszeitraum (§ 10) vorzunehmen und als Summe darzustellen.

3. Transformation

3.1 Anzugeben ist der Rechtsträger, der die Dienstgeberfunktion für die an der Bildungseinrichtung beschäftigten Personen wahrnimmt (Benennung des Bundeslandes bzw. „Bund“ bzw. „sonstiger“).

3.2 Das Datum ist nach dem Muster „JJJJMMTT“ zu besetzen, zB „20031001“.

3.3 Zusätzlich zu Anschrift und Bezeichnung des Erhalters der Bildungseinrichtung sind folgende Werte mit den angegebenen Bedeutungen vorgesehen:

Werte	Bedeutung
11	Bund
12	Land
13	Gemeinde
14	Kombination von Gebietskörperschaften

3.4 Die Identifikationsnummer ist gemäß der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung gestellten österreichischen Schulendatei festzulegen.

3.5 Wertevorrat: „M“ für männlich, „W“ für weiblich.

3.6 Das Geburtsjahr ist im Format „JJJJ“ anzugeben.

3.7 Anzugeben ist die höchste erfolgreich abgeschlossene (schulische bzw. universitäre) Ausbildung, soweit sie Anstellungserfordernis war.

3.8 Bei Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund oder Land stehen, ist die Verwendungs- und Besoldungsgruppe nach den für den jeweiligen Bediensteten maßgeblichen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften anzugeben (zB LPA, L1, L2a2, L2a1, L2b3, L2b2, L2b1, L3, lpa, l1, l2, l2a2, l2a1, l2b3, l2b2, l2b1, l3). Bei Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Rechtsträger als Bund oder Land stehen, ist die Verwendung nach den für den jeweiligen Bediensteten maßgeblichen arbeitsvertraglichen Vorschriften anzugeben.

3.9 Anzugeben ist(sind) die an der Bildungseinrichtung ausgeübte(n) Tätigkeit(en), wie zB Abteilungsvorstand, Administrator, Fachvorstand, Lehrer (mit der Angabe, ob es sich um einen „zusätzlichen Lehrereinsatz“ handelt, wie etwa zusätzlicher Lehrereinsatz für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache oder für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf), Schulleiter, Schulwart.

3.10 Anzugeben ist die Art des Beschäftigungsverhältnisses (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, privatrechtliches Dienstverhältnis [befristet/unbefristet/Sondervertragsverhältnis], sonstiges Dienstverhältnis).

3.11 Das Beschäftigungsausmaß (inclusive Mehrdienstleistungen) ist in Prozent gemessen an 100% einer Vollbeschäftigung anzugeben.

Anlage 4
zu § 11 Abs. 2

Betriebs- und Erhaltungsaufwand bei Bildungseinrichtungen

1. Gesamtdatensatz des Betriebs- und Erhaltungsaufwandes

1.1 Der Gesamtdatensatz besteht aus dem Kopfsatz (2.1), den Einnahmen- und Ausgabendatensätzen (2.2) und dem Ausstattungsdatensatz (2.3). Bei der Übermittlung des Gesamtdatensatzes ist das bereitgestellte Datenformat zu verwenden.

2. Inhalt des Gesamtdatensatzes

2.1 Der Kopfsatz enthält die Leitdaten der Übermittlung und hat folgenden Inhalt:

Merkmal	Inhalt
Bundесdienststelle	3.1
Erhebungsstichtag	3.2

2.2 Einnahmen- und Ausgabendatensätze (§ 4 Abs. 1 Z 2 lit. a und b Bildungsdokumentationsgesetz)

2.2.1 Die Eindeutigkeit eines Einnahmen- und Ausgabendatensatzes ist durch eine geeignete Datensatzkennung zu gewährleisten.

2.2.2 Ein Einnahmen- und Ausgabendatensatz hat zusätzlich zu der erforderlichen Datensatzkennung folgenden Inhalt:

Merkmal	Inhalt
Bezeichnung, Anschrift und Rechtsnatur des Erhalters der Bildungseinrichtung	3.3
Bildungseinrichtung (Schulkennzahl)	3.4
Einnahmen und Ausgaben in der Bildungseinrichtungserhaltung, gegliedert nach Einnahmen- und Ausgabenarten sowie Arten der Bildungseinrichtungen	3.5

2.3 Ausstattungsdatensatz (§ 4 Abs. 1 Z 2 lit. c Bildungsdokumentationsgesetz)

2.3.1 Der Ausstattungsdatensatz hat die Flächen der Bildungseinrichtung gemäß Widmungscode DIN 277 zu enthalten.

2.3.2 Nach der erstmaligen Übermittlung des vollständigen Ausstattungsdatensatzes sind zu den nachfolgenden Erhebungsstichtagen und Berichtsterminen nur Ergänzungen bzw. Ergänzungsmeldungen bezogen auf den Stand der jeweils letzten Übermittlung vorzunehmen.

3. Transformation

3.1 Anzugeben ist die Dienststellenkennzahl der Bundesdienststelle, für die der Betriebs- und Erhaltungsaufwand nach Maßgabe des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes budgetär veranschlagt worden ist.

3.2 Das Datum ist nach dem Muster „JJJMMTT“ zu besetzen, zB „20031231“.

3.3 Zusätzlich zu Anschrift und Bezeichnung des Erhalters der Bildungseinrichtung sind folgende Werte mit den angegebenen Bedeutungen vorgesehen:

Wert	Bedeutung
11	Bund

3.4 Die Identifikationsnummer ist gemäß der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung gestellten österreichischen Schulendatei festzulegen.

3.5 Die Einnahmen und Ausgaben in der Bildungseinrichtungserhaltung sind bezogen auf die einzelne Bildungseinrichtung entsprechend der Systematik der Haushaltsverrechnung des Bundes (zweckgebundene und ordentliche Gebarung) darzustellen.